

federführendes Amt:	Jugendamt
Antragssteller:	Dezernat I
Datum:	09.10.2019

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Unterausschuss Jugendhilfeplanung	24.10.2019	
Jugendhilfeausschuss	14.11.2019	
Ausschuss für Haushalt, Finanzen/Beteiligungen	18.11.2019	
Kreisausschuss	20.11.2019	
Kreistag	04.12.2019	

Betreff:**Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII - Änderung****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die geänderte „Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII“ vom 01.01.2016 mit Wirkung ab 01.01.2020.

Sachdarstellung:

Mit dieser Beschlussvorlage wird vorgeschlagen, die Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII ab 01.01.2020 in vielen Teilen neu zu regeln bzw. an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Die Richtlinie bezieht sich ausschließlich auf die Gewährung einmaliger und laufender Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige außerhalb des Elternhauses (stationäre Heimerziehung, Vollzeitpflege u.a.). Sofern dies der Fall ist, ist der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sicherzustellen. Die ambulanten Hilfen (Hilfen im Elternhaus bzw. in den Familien) sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

Die hier vorliegende Richtlinie regelt im Wesentlichen die Gewährung einmaliger und laufender Leistungen an junge Menschen, welche sich in stationärer Unterbringung außerhalb des Elternhauses befinden. Hierbei dienen die laufenden Leistungen dazu den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarf zu decken. Daneben sind einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt zu gewähren, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen der jungen Menschen, wie z.B. Einschulungsbeihilfen und Zuschüsse für Schulfahrten.

Zur finanziellen Absicherung solcher Anlässe entwickeln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Regel Richtlinien, in welchen die Gewährung und die Übernahme der verschiedenen Beihilfen und Kosten geregelt sind – wie hier vorliegend.

Im Zentrum der Überarbeitung der Richtlinie vom 01.01.2016 stand, dass weiter der Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen entgegengewirkt wird, welche außerhalb ihres Elternhauses untergebracht wurden. Als Grundlage hierfür dienten die

Sozialgesetzbücher (SGB) II und XII sowie die Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach dem SGB II und XII. Die Neuregelung der finanziellen Höhe für die entsprechenden Leistungen werden zur Gewährleistung der Gleichbehandlung von Kinder und Jugendlichen, jungen Volljährigen in den stationären Hilfen kontinuierlich den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II und SGB XII angepasst.

Ein weiterer Schwerpunkt bildet die altersgestaffelte Festsetzung des zustehenden Taschengeldes. Für die Ausgestaltung der Taschengeldhöhe werden die Empfehlungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) des Landes Brandenburg übernommen.

Mit der Richtlinie wird auch die Kostenheranziehung von jungen Menschen mit eigenem Zuverdienst geregelt. Im Rahmen der individuellen Entwicklung sollen die Möglichkeit des geringfügigen Zuverdienstes, wie bspw. Annahme von Ferienarbeit, bezahltes Praktikum, Austragen von Zeitschriften...), erhalten und nicht der Kostenheranziehung unterliegen.

Weiterhin wurde ein zusätzlicher Punkt bezüglich der Auszahlung von Pflegegeldleistungen bei schwerwiegender Krankheit des Pflegekindes aufgenommen.

Mit der Aufnahme eines Pflegekindes hat die Pflegeperson Anspruch auf Krankengeld mit Lohnfortzahlung für die Versorgung und Betreuung des Kindes. Dieser Anspruch ist begrenzt auf 20 Tage im Jahr. Nach diesem Zeitraum gibt es keine Ausgleichszahlungen über die Krankenkasse, was zu finanziellen Belastungen der Pflegefamilie führt. Um diesen Ausfall zu kompensieren und eine Beendigung des Pflegeverhältnisses wegen finanzieller Notsituationen zu vermeiden, wird die Pflegegeldzahlung verändert.

Einen Abbruch des Pflegeverhältnisses mit einer anschließenden stationären Unterbringung würden die notwendigen finanziellen Mittel für die Versorgung des Kindes enorm erhöhen. Ebenfalls wäre aus pädagogischen Abwägungen und für den Genesungsprozess des Kindes ein Wechsel der Bezugspersonen zu vermeiden.

Im Ergebnis der Überarbeitung der jetzigen Richtlinie wurden zudem redaktionelle Änderungen vorgenommen, die sich aus der Praxisanwendung der Richtlinie ergeben haben.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine fallgenaue Planung zur Errechnung der finanziellen Auswirkungen durch die Änderung der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII ist nicht möglich, da nicht planbar ist, welche jungen Menschen in 2020 Anträge für Beihilfen – wie beispielsweise Lernförderung oder Schulfahrten, welche vielfach nicht jährlich stattfinden – stellen.

Insgesamt wird, anhand von Erfahrungswerten, von einem geschätzten Mehraufwand von 170.000 € bis 180.000 € durch die Änderungen der Richtlinie ausgegangen.

Ein wesentlicher Bestandteil der Mehraufwendung ist hierbei durch die Lernförderung in Höhe von 21.000 € und durch die Erhöhung des Taschengeldes von jährlich 117.000 € zu erwarten.

Stellungnahme der Kämmerei:

Der Mehraufwand ist in die Haushaltssatzung 2020 durch den Landkreis mit aufzunehmen.

gez. Perlick

.....
Landrat / Dezernent

Anlagen:

Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII